

IV ZR 78/63
Verkündet

am 18. Dezember 1963
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Frau Clara E [REDACTED] gesch. T [REDACTED], S [REDACTED] d. C [REDACTED],
Ca [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 19. Oktober 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist 1914 in Budapest geboren und jüdischer Abstammung. Sie hat seit Anfang April 1944 in Budapest den Judenstern tragen müssen und war vom 9. November 1944 bis 2. April 1945 in verschiedenen Gefängnissen und Lagern in Haft. Nach ihrer Befreiung kehrte sie nach Ungarn zurück. Während des ungarischen Aufstandes 1956 flüchtete sie nach Österreich und wanderte im Februar 1957 nach Chile aus, wo sie seitdem lebt.

Ihren Antrag, ihr für den erlittenen Freiheitsschaden eine Entschädigung nach dem BEG zu gewähren, hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht, unter Abweisung im Horigen, das beklagte Land zur Zahlung von 1 650 DM verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei Vertriebene im Sinne der §§ 150 BEG, 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG. Sie gehöre dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an, §§ 150 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 2 BEG. Das habe das Landgericht nach dem Inhalt der Akten, insbesondere auf Grund der Anhörung der Klägerin durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Santiago, in nicht zu beanstandender

- 3 -

Weise festgestellt. Das beklagte Land gehe ebenfalls davon aus, daß die Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehöre.

Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob es genüge, daß jemand als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seine Heimat verlassen habe, oder ob es erforderlich sei, daß er seine Heimat wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit verlassen habe. Denn nach der im ersten Rechtszug überreichten glaubwürdigen eidesstattlichen Versicherung der Klägerin vom 20. September 1961 (Bl. 29 GA), deren Inhalt vom beklagten Lande nicht bestritten werde und mit deren Verwertung im vorliegenden Rechtsstreit es einverstanden sei, sei der Senat davon überzeugt, daß die besondere Lage, in der sich die Klägerin als deutsche Volkszugehörige nach 1945 in Ungarn befunden habe, wenn auch nicht die alleinige, so doch eine wesentliche Ursache dafür gewesen sei, daß sie sich während des Aufstandes in Ungarn entschlossen habe, ihre Heimat zu verlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1962, 416) sei es zwar erforderlich, daß auch der Aussiedler beim Verlassen des Vertreibungsgebietes unter einer irgendwie gearteten, mit seiner Lage als deutscher Volkszugehöriger im Zusammenhang stehenden Nötigung gestanden habe, seine Heimat aufzugeben. An die Feststellung dieses Nötigungstatbestandes dürften aber - nach Auffassung des Bundesgerichtshofs - keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Es müsse genügen, daß der Verfolgte, ohne daß ihm wegen seines Leutschtums noch irgendwelche Schwierigkeiten gemacht worden seien, sich als Deutscher in seiner Umgebung nicht mehr wohl gefühlt habe. In einer solchen Lage habe sich die Klägerin befunden, wie sich aus ihren Angaben überzeugend ergebe. Dem stehe nicht entgegen, daß sie erst anläßlich des Aufstandes 1956 Ungarn verlassen habe. In dieser Zeit seien zwar Tausende aus Ungarn geflüchtet, die nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

dem deutschen Volkstum angehört hätten. Aber es sei eine allgemein bekannte Tatsache, daß Ungarn, ähnlich wie andere kommunistisch beherrschte Staaten, seinen Bürgern das Verlassen seines Staatsgebietes sehr erschwert, zeitweilig sogar unmöglich gemacht habe. Wenn die Klägerin deshalb die Wirren des Aufstandes genutzt habe, um Ungarn zu verlassen, so könne aus dem Zeitpunkt und den Umständen ihrer Flucht nicht zu ihren Lasten gefolgert werden, ihr deutsches Volkstum habe für das Verlassen ihrer Heimat keine entscheidende Rolle gespielt.

Auch daß die Klägerin nach ihrer Flucht aus Ungarn nicht, wie der Großteil der Aussiedler, nach Deutschland gekommen, sondern nach Chile ausgewandert sei, stehe der Annahme ihrer Aussiedlereigenschaft nicht entgegen. Sie sei in Ungarn geboren und habe bis zu ihrer Flucht immer in Ungarn gelebt. Nach dem Schicksal, daß sie nach der deutschen Besetzung Ungarns erlitten habe, sei es allzu verständlich, daß sie Deutschland nicht mehr habe betreten wollen, möge sie vor 1933 auch häufig zu Besuch in Deutschland gewillt haben. Außerdem habe die Klägerin, wie sie wiederholt vorgetragen habe, in Chile noch Angehörige, die ihr bereits 1947 Einwanderungspapiere für Chile beschafft hätten. Unter diesen Umständen sei es begreiflich, daß sie sich nach geglückter Flucht aus Ungarn alsbald nach Chile begeben habe.

Ihr Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden folge aus § 152 i. V. m. §§ 43, 45, 47, 48 BEG. Die zur Begründung dieses Anspruchs vom Landgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen gäben keinen Anlaß zur Beanstandung und würden vom beklagten Land auch nicht angegriffen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin als deutsche Volkszugehörige anzusehen sei. Sie meint, die Feststellung, daß die Klägerin dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehöre, genüge hierfür nicht. Die deutsche Volkszugehörigkeit setze vielmehr voraus, daß eine Gemeinschaft mit Angehörigen des deutschen Volkstums vorgelegen, die Klägerin also mit diesen, und zwar außerhalb des Judentums Verkehr gepflogen habe. Unter Hinweis auf die §§ 176 BEG, 139 ZPO rügt die Revision ferner, bei Ausübung des richterlichen Fragerechts hätte das beklagte Land vorgetragen, nach dem Zusammenbruch 1945 hätten sich alle verfolgten Juden in Ungarn mit Rücksicht auf ihre Verfolgung vom Deutschtum losgesagt und sich daher bei ihrer Auswanderung nicht mehr als Deutsche fühlen können.

Gemäß § 6 BVFG ist zwar deutscher Volkszugehöriger im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale, wie Abstammung, Sprache, Erziehung oder Kultur, bestätigt wird. Nach § 4 Abs. 2 BEG, welcher in § 150 Abs. 1 Satz 2 BEG für die Entschädigung von Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten für anwendbar erklärt wird, hat der vertriebene Verfolgte aber bereits dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sich seine Zugehörigkeit zum deutschen Volk darauf gründet, daß er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat; ein ausdrückliches Bekenntnis zum deutschen Volkstum ist nicht Voraussetzung der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Wie sich aus der Amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf des BEG (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperi-

ode 1953, Drucksache 1949 S. 90) ergibt, ist diese Vorschrift in das Gesetz eingefügt worden, um für den Bereich des BEG etwa noch bestehende Zweifel über den Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit, soweit er bei Vertriebenen eine Rolle spielt, auszuschließen. Schon im Anschluß an § 6 BVFG habe sich in der Praxis die Auffassung durchgesetzt, daß der Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit durch die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis bereits erfüllt sei, ohne daß es immer eines ausdrücklichen Bekenntnisses zum deutschen Volkstum bedürfe. Es sei angezeigt gewesen, diese Auslegung für den Bereich des BEG auch gesetzlich festzulegen. Auch für den Bereich des § 141 BEG hat der erkennende Senat in den von der Revision angeführten Urteilen vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 34/59 - (RZW 1960, 83 Nr. 32) und vom 29. Januar 1960 - IV ZR 175/59 - (RZW 1960, 218 Nr. 30) ausgeführt, für die Anwendung dieser Vorschrift reiche es aus, wenn der Verfolgte vor der Verfolgung dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe (§ 4 Abs. 2 BEG).

Das Berufungsgericht hat hinreichend und rechtlich unangreifbar festgestellt, daß die Klägerin dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehöre. Es hat darauf hingewiesen, das Landgericht habe nach dem Inhalt der Akten, insbesondere auf Grund der Anhörung der Klägerin durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Santiago (Chile), festgestellt, daß die Klägerin nach Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen sei. Weitere Feststellungen, wie die Revision sie fordert, waren nicht erforderlich, so daß weder weitere Ermittlungen noch die Ausübung des richterlichen Fragerechts in Betracht kamen. Die Forderung der Revision nach weiteren Feststellungen in der Richtung, daß die Klägerin Verkehr

mit deutschen Volkszugehörigen außerhalb des Judentums gepflogen und sich bewußt als Deutsche gefühlt habe, läuft letzten Endes darauf hinaus, die Entschädigung von dem vom BEG gerade nicht geforderten ausdrücklichen Bekenntnis zum deutschen Volkstum abhängig zu machen.

2. Zu der vom Berufungsgericht offen gelassenen Frage, ob es genüge, daß jemand im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seine Heimat verlassen habe, oder ob es erforderlich sei, daß er seine Heimat wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit verlassen habe, hat der erkennende Senat durch Urteil vom 2. Oktober 1963 - IV ZR 297/62 - (zur Veröffentlichung bestimmt) in dem letztgenannten Sinne Stellung genommen. Er hat, im Anschluß an seine Entscheidung vom 9. Mai 1962 - IV ZR 13/62 - (RzW 1962, 416 Nr. 21) ausgeführt, der Begriff des Aussiedlers stehe nicht als selbständiger Begriff neben dem des Vertriebenen, sondern werde von letzterem als seinem Oberbegriff umfaßt. Wesentlich für diesen umfassenden Oberbegriff sei aber, daß der Verfolgte beim Verlassen des Vertriebungsgebietes unter einer irgendwie gearteten, mit seiner Lage als deutscher Volkszugehöriger im Zusammenhang stehenden Nötigung gestanden habe, seine Heimat aufzugeben. An die Feststellung dieses Nötigungstatbestandes dürften allerdings keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es müsse z.B. genügen, daß der Verfolgte, ohne daß ihm wegen seines Deutschtums noch irgendwelche Schwierigkeiten gemacht worden seien, sich als Deutscher in seiner Umgebung nicht mehr wohlfühlt habe und wieder unter Deutschen habe leben wollen.

Auch diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht in seinen Ausführungen hinreichend begründet. Es hat ausgeführt, nach der im ersten Rechtszug überreichten, - wie ausdrücklich (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 12. April 1961

- IV ZR 191/60 -, RZW 1961, 410 Nr. 44) und von der Revision unangreifbar festgestellt - glaubwürdigen eidesstattlichen Versicherung der Klägerin vom 20. September 1961 (Bl. 29 GA), mit deren Verwertung im vorliegenden Rechtsstreit das beklagte Land einverstanden sei, sei das Berufungsgericht davon überzeugt, daß die besondere Lage, in der sich die Klägerin als deutsche Volkszugehörige nach 1945 in Ungarn befunden habe, wenn auch nicht die alleinige, so doch eine wesentliche Ursache dafür gewesen sei, daß sie sich während des Aufstandes in Ungarn entschlossen habe, ihre Heimat zu verlassen. Die Revision verweist auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 5. März 1958 - IV ZR 288/57 - (RZW 1958, 193 Nr. 39), wonach es grundsätzlich ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften sei, wenn die Entschädigungsorgane sich bei der Feststellung eines entschädigungsfähigen Tatbestandes mit der Vorlage von schriftlichen Erklärungen begnügten, selbst wenn diese an Eides Statt abgegeben worden seien, und die Erklärenden nicht entsprechend den Vorschriften der ZPO vernähmen. Hierbei übersieht die Revision, daß es sich vorstehend nur um einen - naturgemäß Ausnahmen zulassenden - Grundsatz handelt und daß das beklagte Land sich mit der Verwendung der eidesstattlichen Versicherung im Prozeß ausdrücklich einverstanden erklärt hatte. Sie ist daher mit dieser Rüge gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 295 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen.

3. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 27. September 1961 - IV ZR 81/61 -, RZW 1962, 37 Nr. 21, mit Verweisungen) gehören Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG nur dann zu den in § 150 Abs. 1 BEG bezeichneten Entschädigungsberechtigten, wenn sie bei ihrem Verbleiben im Vertreibungsgebiet, also ohne die durch nationalsozialistische Maßnahmen bedingte Auswanderung, wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder ihrer deutschen

Volkszugehörigkeit tatsächlich vertrieben worden wären. Verfolgte, die beim Verbleiben in der Heimat von den gegen die Deutschen gerichteten Vertreibungsmaßnahmen nicht ergriffen worden wären, können daher nicht als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG angesehen werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, denjenigen die Rechtsstellung als Vertriebener und die damit verbundenen Rechtsvorteile nicht zu versagen, die sie lediglich deshalb nicht erlangt haben, weil sie vor der Vertreibung unter dem Druck nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen ausgewandert sind.

Die Revision meint, diese vom Senat für § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG aufgestellte Voraussetzung müsse auch im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG vorliegen, da zwei im maßgeblichen Teil gleichlautende Bestimmungen einer Gesetzesvorschrift (hier Abs. 2 aaO) nicht verschieden ausgelegt werden dürfen. Hierbei übersieht die Revision, daß der Aussiedler des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG nach der allgemeinen Vertreibung ausgewandert ist. Während bei jemandem, der zur Zeit der allgemeinen Vertreibung schon ausgewandert war, durchaus geprüft werden kann (und gegebenenfalls muß), ob er mangels Auswanderung vertrieben worden wäre, ist diese Prüfung nicht möglich, wenn der Betreffende erst nach der allgemeinen Vertreibung ausgewandert ist, also während der Vertreibung da war und damit feststeht, daß er nicht vertrieben worden ist.

4. Schließlich kann der Ansicht der Revision, der Forderungsverzicht in Art. 30 Abs. 4 des ungarischen Friedensvertrages vom 10. Februar 1947 stehe dem Entschädigungsanspruch der Klägerin entgegen, nicht beigetreten werden. Denn diese Verzichtsklausel bezieht sich nicht auf Ansprüche aus dem Bundesentschädigungsgesetz (Urteil des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1963 - IV ZR 297/62 -, zur Veröffent-

lichung bestimmt, auf das zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird).

III.

Da auch im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des zuerkannten Entschädigungsbetrages, rechtliche Bedenken gegen das angefochtene Urteil nicht bestehen und Revisionsrügen insoweit auch nicht erhoben sind, ist die Revision des beklagten Landes mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf